

Beschlussvorlage

FB 4-042-25

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	29.10.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	06.11.2025	öffentlich

Betreff: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung"

Beratung und Beschlussfassung zur Klage gegen die Versagung der Genehmigung der 39. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Altenbeken hält an der Klageerhebung fest und beauftragt Herrn Dr. Schröder, die Klage zu begründen.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ beschlossen.

Mit Bescheid vom 25.09.2025 wurde die beantragte Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bezirksregierung Detmold versagt (siehe Anlage).

Bis zum 27.10.2025 bestand die Möglichkeit, Klage zu erheben. Da diese Frist nicht verlängerbar ist, wurde vorsorglich am 24.10.2025 Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben. Es soll nun vom Gemeinderat beschlossen werden, ob die Klage aufrechterhalten und begründet oder aber zurückgenommen werden soll. Eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung für die Kosten des Klageverfahrens in der 1. Instanz liegt vor.

Eine Klage gegen den o.g. Bescheid der Bezirksregierung Detmold hätte grundsätzlich Aussicht auf Erfolg, da diesem kein einziges Ziel der Raumordnung zu entnehmen ist, das die kommunalen Planungen verbietet. Darüber hinaus wurde Bezug auf die Bebauungspläne genommen, die gar nicht Gegenstand des Antrags auf Genehmigung sind.

Es ist dem Bescheid kein belastbares Argument zu entnehmen, das die Verweigerung der Genehmigung rechtfertigen würde.

Fraglich ist jedoch, ob die Gemeinde Altenbeken tatsächlich ein Klageverfahren gegen die Bezirksregierung Detmold führen möchte, da die Bebauungspläne rechtmäßig in Kraft gesetzt worden sind, auch ohne die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster kann die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft einer bauleitplanerischen Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie nicht entgegengehalten werden, demnach können also Bebauungspläne für Windenergie auch aus Flächen für die Landwirtschaft entwickelt werden.

Die Bebauungspläne zur Windenergie, die am 02.06.2025 mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten sind, sind somit nicht auf die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes angewiesen.